

40. Findet in Ansehung des § 567 Abs. 2 C.P.O. eine Zusammenrechnung der Beschwerdesummen statt, wenn gegen die Festsetzung des Wertes des Streitgegenstandes von den beiderseitigen Prozeßbevollmächtigten Beschwerde eingelegt wird?

V. Zivilsenat. Beschl. v. 9. April 1902 i. S. St. (Rl.) w. L. (Bekl.).
Beschw.-Rep. V. 85/02.

I. Oberlandesgericht Breslau.

Die Frage wurde verneint aus folgenden, den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

„Durch den angefochtenen Beschluß des Oberlandesgerichtes ist der Wert des Streitgegenstandes zweiter Instanz hinsichtlich der Prozeßgebühr der Anwälte auf 3400—4300 *M* und im übrigen auf 120—200 *M* festgesetzt. Hiergegen richtet sich die Beschwerde der beiderseitigen Anwälte zweiter Instanz, die in einem von ihnen

gemeinsam unterschriebenen Schriftsätze vom 26. März 1902 eingelegt ist. Sie verlangen, daß der Wert des Streitgegenstandes für die zweite Instanz, in welcher auch kontradiktorische mündliche Verhandlung und Beweisaufnahme stattgefunden hat, nicht bloß hinsichtlich ihrer Prozeßgebühr, sondern überhaupt auf 3400—4300 *M* festgesetzt werde. Ob dieses Verlangen materiell begründet sein würde, muß unerörtert bleiben, weil die Beschwerden nach § 567 Abs. 2 C.P.D. unzulässig sind. Denn als Beschwerdesumme im Sinne dieser Vorschrift kann für jede der beiden Beschwerden nur derjenige Betrag in Betracht kommen (§ 12 Geb.-Ordn. f. R.A.), um welchen sich die Gebühren eines jeden Beschwerdeführers erhöhen würden, wenn der Beschwerde stattzugeben wäre. Dieser Betrag beläuft sich, da die Beweis- und Verhandlungsgebühr bei einem Objekte von 120—200 *M* je 7 *M* und bei einem Objekte von 3400—4300 *M* je 48 *M* beträgt, für jeden Beschwerdeführer auf 82 *M* (86 *M* weniger 14 *M*). Die Beschwerdesumme erreicht also für keine der beiden Beschwerden den in § 567 Abs. 2 C.P.D. vorgesehenen Betrag von 100 *M*. Anscheinend gehen die Beschwerdeführer davon aus, daß eine Zusammenrechnung des Gegenstandes ihrer beiderseitigen Beschwerden zulässig wäre. Dies ist aber nicht der Fall. Ebensovienig, wie in Ansehung der Revisionssumme eine Zusammenrechnung des Gegenstandes der beiderseitigen Revisionsbeschwerden zulässig ist,

vgl. Beschluß der vereinigten Zivilsenate des Reichsgerichtes vom 29. September 1882, Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 7 S. 383. 388, daß eine solche in Ansehung der Beschwerdesumme des § 567 Abs. 2 C.P.D. stattfinden. Dies hat der beschließende Senat bereits früher (Beschluß vom 25. September 1901, Beschw.-Rep. V. 149/01) angenommen, und er findet nach abermaliger Prüfung der Frage keine Veranlassung, hiervon abzugehen. Daß es rechtlich ohne Belang ist, ob die beiderseitigen Beschwerden in demselben Schriftsätze, oder in getrennten Schriftsätzen eingelegt worden sind, versteht sich von selbst. . . .